


Autoren:	Thorsten Kirch, RA, Dr. Ilka Mainz, RA'in
Erscheinungsdatum:	04.08.2022
Quelle:	
Normen:	§ 27a EEG 2014, § 6 EEG 2009, § 50 WindSeeG, § 53 WindSeeG, § 20 WindSeeG ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-UmwR 7/2022 Anm. 1
Herausgeber:	Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA
Zitiervorschlag:	Kirch/Mainz, jurisPR-UmwR 7/2022 Anm. 1

Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien - Gesetzgeber beschließt „Osterpaket“

I. Einleitung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll enorm beschleunigt werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. In der Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 11.01.2022 kündigte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) an, dass ein erstes Paket mit besonders eilbedürftigen Gesetzen und Vorhaben im Rahmen eines Sofortprogramms bis Ostern im Kabinett beschlossen werde („Osterpaket“). Am 08.04.2022 hat das Bundeskabinett das nach eigener Aussage „größte energiepolitische Gesamtpaket der letzten zwei Jahrzehnte“ beschlossen und in das parlamentarische Verfahren überführt. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, welches insbesondere Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes („EEG“) vorsieht, sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes („WindSeeG 2023“), am 07.07.2022 in geänderter Fassung beschlossen. Beide Änderungsgesetze wurden am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

II. EEG 2023

Das geänderte EEG, welches ab dem 01.01.2023 die Abkürzung EEG 2023 tragen wird, soll den Ausbau der Erneuerbaren Energien „entfesseln“. Nachfolgend sollen die wesentlichen Anpassungen des EEG dargestellt werden.

1. Treibhausgasneutralität nach Vollendung des Kohleausstiegs

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Deutschland den Zubau der erneuerbaren Energien konsequent auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad ausrichtet. Während das EEG 2021 noch vorsieht, dass Deutschland vor dem Jahr 2050 Klimaneutralität erreichen soll, verzichtet das EEG 2023 nun auf die Nennung eines konkreten Datums für dieses Ziel. Die Treibhausgasneutralität wird nun nach Vollendung des Kohleausstiegs angestrebt. Weiter sieht das EEG 2023 vor, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nach Vollendung des Kohleausstiegs marktgetrieben erfolgen soll und legt daher keine Gebotstermine und kein Ausschreibungsvolumen für diesen Zeitraum fest.

2. Anhebung des Ausbauziels für 2030 auf 80%

Nach dem EEG 2023 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80% im Jahr 2030 gesteigert und die Ausbauziele damit deutlich erhöht werden. Dies soll insbesondere durch eine installierte Leistung von Windenergieanlagen („WEA“) an Land von 115 Gigawatt und eine installierte Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden.

Entsprechend wird auch das Ausschreibungsvolumen deutlich angehoben. So sollen im Jahr 2023 5.850 MW zu installierende Leistung für Freiflächensolaranlagen ausgeschrieben werden (EEG 2021: 1.650 MW). Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land beträgt unter dem EEG 2023 im Jahr 2023 12.840 MW, während das EEG 2021 im gleichen Jahr noch ein Ausschreibungsvolumen von 3.000 MW vorsah.

3. Vorrang für erneuerbare Energien in der Schutzgüterabwägung

Nachdem bereits im Referentenentwurf des EEG 2021 ursprünglich vorgesehen war, dass der Vorrang der Erneuerbaren Energien gesetzlich verankert werden soll, ist dies nunmehr fester Bestandteil des EEG geworden. Der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, mithin am 29.07.2022, in Kraft getreten. Durch diesen Grundsatz soll der Vorrang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in sämtlichen Schutzgüterabwägungen sichergestellt und der Ausbau somit erleichtert und beschleunigt werden.

4. Gezielte Anpassung der Rahmenbedingungen für Solarenergie

a) Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen

Das EEG 2023 erweitert die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen punktuell. Die Definition der benachteiligten Gebiete umfasst unter dem EEG 2023 nunmehr auch die seit dem Jahr 2013 auf Grundlage von Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 neu definierten benachteiligten Gebiete. Die „besonderen Solaranlagen“, welche vormals nur im Rahmen der Innovationsausschreibungen gefördert werden konnten, werden im EEG 2023 in die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments eingebunden. Dies betrifft Solaranlagen auf bzw. über Parkplatzflächen, Agri-PV-Anlagen sowie Solaranlagen auf Gewässern (Floating-PV). Wie bereits im Regierungsentwurf vorgesehen, ermöglicht es das EEG 2023 zudem, geförderte Freiflächenanlagen auf kohlenstoffreichen Moorböden zu errichten, sofern die betroffene Fläche im Zuge der Errichtung der Solaranlage wiedervernässt wird. Die Flächenkulisse längs von Autobahnen oder Schienenbahnen wird von 200 auf 500 Meter erweitert. Zudem entfällt die Pflicht zur Freihaltung eines 15-Meter-Korridors innerhalb dieser Fläche – diese Vorgabe hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf neu vorgesehen wurde zudem die Möglichkeit der geförderten Errichtung von Freiflächenanlagen auf Grünland, welches kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

b) Erhöhung des Schwellenwerts der Ausschreibungspflicht

Unter Ausnutzung des diesbezüglichen Spielraums der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission wird der Schwellenwert für die Pflicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung für Solaranlagen unter dem EEG 2023 von bislang 750 kW auf nunmehr 1 MW angehoben. Diese Maßnahme soll auch dazu dienen, weitere Bürokratie abzubauen.

c) Anpassungen für Solaranlagen des zweiten Segments

Das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des zweiten Segments wird deutlich angehoben und für das Jahr 2023 fast verdoppelt; von 350 MW auf 650 MW zu installierende Leistung. Zudem werden ab dem Jahr 2023 drei feste Ausschreibungstermine pro Jahr (1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober) durchgeführt.

Das EEG 2023 will durch höhere anzulegende Werte für Strom aus Dachanlagen, deren gesamter Strom im maßgeblichen Kalenderjahr in das Netz eingespeist wird, einen Anreiz zur Volleinspeisung setzen. Die Absicht zur Volleinspeisung muss dem Netzbetreiber jeweils vor dem 01.12. des Vorjahres mitgeteilt werden, damit die höheren anzulegenden Werte Anwendung finden können. Möglich ist es auch, eine Volleinspeiseanlage und eine Teileinspeiseanlage auf einem Dach parallel zu betreiben. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung zu berücksichtigen, welche Auswirkungen auf die Vergütungshöhe haben können. Das EEG 2023 sieht hierzu nun in bestimmten Konstellationen Abweichungsmöglichkeiten von den Regelungen zur Anlagenzusammenfassung vor und ermöglicht es Anlagenbetreibern ausnahmsweise, innerhalb von zwölf Monaten je eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage in Betrieb zu nehmen, ohne dass es zu einer Anlagenzusammenfassung kommt. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass beide Anlagen über eine eigene Messeinrichtung verfügen.

5. Änderung der Mieterstromförderung

Das EEG 2023 streicht den bisherigen 500-MW-Deckel für den durch den Mieterstromzuschlag geförderten Zubau von Solaranlagen mangels Praxisrelevanz in der Vergangenheit. Der Anwendungsbereich der Mieterstromförderung wird zudem deutlich erweitert: Die Begrenzung des Mieterstromzuschlags auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 KW wurde ersatzlos gestrichen, so dass künftig auch größere Anlagen den Zuschlag erhalten können.

6. Aufhebung des Eigenversorgungsverbotes

Das bislang in § 27a EEG 2021 verankerte Eigenversorgungsverbot für Anlagen, deren anzulegender Wert in Ausschreibungen ermittelt wurde, wird vollständig aufgehoben. Dadurch wird künftig auch für solche Anlagen eine Kombination aus Eigenversorgung und Inanspruchnahme einer EEG-Förderung möglich, was neue, wirtschaftlich interessante Betriebskonzepte ermöglicht.

7. Detailverbesserungen im Rahmen des EEG 2023 für Windenergie an Land

Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen werden im Bereich der Windenergie an Land einzelne Detailanpassungen und Verbesserungen umgesetzt. So wird die Förderung ab dem Jahr 2023 in vier statt drei Ausschreibungsterminen pro Jahr ausgeschrieben, wobei auch das Ausschreibungsvolumen erhöht wurde.

Die Definition der Pilotwindenergieanlagen wird angepasst: künftig können auch WEA mit einer installierten Leistung von mehr als 6 MW als Pilotwindenergieanlagen gelten. Diese Anpassung scheint sinnvoll, um Anreize gerade zur Entwicklung innovativer und leistungsstarker Anlagen zu setzen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde in das EEG 2021 anlässlich der aktuellen Probleme innerhalb der Lieferketten in Folge des Ukrainekrieges die Möglichkeit eingefügt, auf Antrag die Realisierungsfrist für WEA an Land um sechs Monate zu verlängern. Die Bundesnetzagentur („BNetzA“) verlängert die Realisierungsfrist, sofern der betreffende Zuschlag vor Inkrafttreten der Regelung erteilt wurde. Die Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2022.

8. Anpassungen des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen

Das EEG 2023 weitet den Anwendungsbereich des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen aus. Anlagenbetreiber können künftig auch für Bestandanlagen bzw. Anlagen mit Zuschlägen aus Gebotsterminen vor 2021 Zuwendungen auf Grundlage des § 6 EEG 2023 anbieten. Zudem wird die Regelung für WEA an Land dergestalt erweitert, dass auch bei WEA in der sonstigen Direktvermarktung eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erfolgen kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung klargestellt wird zudem, dass eine Erstattung der gezahlten Zuwendungen durch den Netzbetreiber nur dann in Betracht kommt, wenn für die betroffenen Strommengen tatsächlich eine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wurde. So möchte der Gesetzgeber den steigenden Strompreisen Rechnung tragen, die dazu führen, dass Anlagenbetreiber häufiger in die sonstige Direktvermarktung wechseln und eben keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen.

Festgeschrieben wurde zudem in Bezug auf Freiflächenanlagen die Möglichkeit der Kommunen, den Abschluss eines Vertrages nach § 6 EEG 2023 von der Festschreibung naturschutzfachlicher Vorgaben für die Anlagenbetreiber abhängig zu machen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Flächen im Rahmen der Realisierung der PV-Anlagen als artenreiches Grünland entwickelt werden.

Sprachlich wurde der Wortlaut des § 6 EEG 2023 dergestalt verändert, dass Anlagenbetreibern den Kommunen Zuwendungen anbieten „sollen“. Eine Pflicht zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden besteht damit weiterhin nicht.

9. Beibehaltung der alten Rechtslage für Wasserkraft

Der Referentenentwurf zum EEG 2023 sah eine Einstellung der Förderung von kleinen Wasserkraftanlagen bis 500 KW vor, was auf große Kritik in der Branche stieß. Vielfach wurde befürchtet, dass ein pauschaler Förderausschluss den Weiterbetrieb einer Vielzahl von Wasserkraftwerken in Deutschland gefährden und dem Ziel der treibhausneutralen Stromversorgung entgegenwirken könnte. Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und im nunmehr final beschlossenen Gesetzestext die geltende Rechtslage für kleine Wasserkraftanlagen unberührt gelassen. Ebenfalls gestrichen wurde die im Regierungsentwurf vorgesehene Knüpfung der Förderung an die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen. Diese Verknüpfung war vermehrt als unsachgemäß und nicht erforderlich bezeichnet worden.

10. Weiterentwicklung der Förderungen für innovative Anlagenkonzepte

a) Anpassungen der Innovationsausschreibungen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 29.07.2022 wurden die Innovationsausschreibungen von der bislang fixen Marktprämie, auf welche geboten wurde, auf eine gleitende Marktprämie umgestellt. Aufgrund der gestiegenen Strompreise führte die fixe Marktprämie nach Meinung des Gesetzgebers mittlerweile zu einer Überförderung von Anlagen in der Innovationsausschreibung. Um den Marktteilnehmern genügend Zeit zur Anpassung ihrer Gebote zu geben, wurde der zweite Ausschreibungstermin 2022 vom 01.08.2022 auf den 01.12.2022 verschoben.

b) Neue innovative Ausschreibungen

Neu eingeführt werden unter dem EEG 2023 neue Ausschreibungen für innovative Anlagenkonzepte mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung. Bezuschlagt werden können in diesen Ausschreibungen WEA an Land und Solaranlagen in Kombination mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas, welche über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt in das Netz einspeisen. Die entsprechende Verordnung, welche die Details dieser Ausschreibungen regelt, soll noch in diesem Jahr erlassen werden.

Zudem werden künftig Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff durchgeführt, erstmals am 01.12.2023. Auch die Einzelheiten dieser Ausschreibungen sollen noch in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Fest steht bereits, dass ein Zahlungsanspruch für Strom aus grünem Wasserstoff nur für einen begrenzten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge bestehen soll – maximal 10% des Wertes der installierten Leistung. Dies soll der begrenzten Verfügbarkeit von Wasserstoff in den nächsten Jahren Rechnung tragen.

c) Weitere Erleichterungen für Bürgerenergiegesellschaften

Bürgerenergiegesellschaften werden unter dem EEG 2023 im Interesse der Akteursvielfalt, der Akzeptanz vor Ort und des Bürokratieabbaus weitgehend von der Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen. Dies gilt für WEA an Land bis 18 MW sowie Solaranlagen bis 6 MW. Die unterschiedlichen Schwellenwerte resultieren dabei aus den De-minimis-Regeln der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Erstmals sollen damit auch Bürgerenergiegesellschaften privilegiert werden, die Photovoltaikprojekte realisieren wollen. Dies gilt unter dem EEG 2023 nunmehr für jede Art von Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften, während der Gesetzentwurf eine Privilegierung noch lediglich für Freiflächenanlagen vorsah.

III. WindSeeG 2023

Darüber hinaus wurde das Windenergie-auf-See-Gesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes („WindSeeG 2023“) in Teilen grundlegend geändert. Der neue Rechtsrahmen für den angestrebten beschleunigten Ausbau der Offshore-Windenergie findet ab dem 01.01.2023 Anwendung. Die Windenergie auf See soll danach wesentlich dazu beitragen, dass die Stromversorgung in Deutschland innerhalb von weniger als anderthalb Jahrzehnten fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann und die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern.

1. Anhebung der Ausbauziele

Die Ausbauziele der Windenergie auf See werden in § 1 WindSeeG 2023 auf 30 GW bis zum Jahr 2030, 40 GW bis zum Jahr 2035 und 70 GW bis zum Jahr 2045 angehoben. Zusätzlich zu der bestehenden Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen im sog. zentralen Modell werden ab dem Jahr 2023 auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben, um das Flächenangebot zeitnah zu erweitern. Für diese Flächen wird keine staatliche Voruntersuchung durchgeführt. Vielmehr muss der Vorhabenträger diese Flächen selbst untersuchen. Wie ambitioniert die neuen Ausbauziele sind, zeigt sich bereits daran, dass die bislang in Nord- und Ostsee installierte Leistung innerhalb von lediglich acht Jahren nahezu vervierfacht werden soll.

Um das neue Ausbauziel von 30 GW für 2030 zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen in § 2a WindSeeG massiv erhöht. In den Jahren 2023 und 2024 werden zwischen 8 und 9 GW und in den Jahren 2025 und 2026 zwischen 3 und 5 GW ausgeschrieben. Ab dem Jahr 2027 werden dann grundsätzlich 4 GW jährlich ausgeschrieben, die jeweils zur Hälfte auf zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen entfallen.

2. Anpassung des Förderdesigns

Die Anpassung des Förderdesigns stellt einen der wesentlichen Punkte des Gesetzgebungsvorhabens dar. Das Förderdesign wird auf verschiedene Ausschreibungsmodelle für zentral voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen umgestellt. Trotz der frühzeitigen Beteiligung der Länder und Verbände wies der Regierungsentwurf kaum Veränderungen zum ursprünglichen Referentenentwurf auf. In diesen war vorgesehen, dass zentral voruntersuchte Flächen künftig über gesetzlich geregelte Differenzverträge und nicht zentral voruntersuchte Flächen über einen Gebotswert und qualitative Kriterien vergeben werden.¹ Erst sehr spät im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wurde dies umgestellt. Die ursprünglich geplante Förderung zentral voruntersuchter Flächen über gesetzlich geregelte Differenzverträge wurde gestrichen und eine Vergabe jener Flächen über einen Gebotswert

und qualitative Kriterien eingeführt, die ursprünglich für die neue Ausschreibung der nicht zentral voruntersuchten Flächen vorgesehen war. Diese werden nunmehr weiter über die Marktprämie gefördert. Allerdings wird der Zuschlag im Fall von 0 ct/kWh-Geboten im Wege eines dynamischen Gebotsverfahrens mit zweiter Gebotskomponente vergeben.

a) Qualitative Kriterien zur Ausschreibung zentral voruntersuchter Flächen

Zentral voruntersuchte Flächen werden gemäß den §§ 50 ff. WindSeeG 2023 über einen Gebotswert und über qualitative Kriterien durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie („BSH“) vergeben. Den Zuschlag erhält der Bieter mit der höchsten Punktzahl. Bewertungskriterien sind gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 WindSeeG 2023 die Höhe des Gebotswerts, der Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See, der Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundene Schallbelastung und Versiegelung des Meeresbodens und der Beitrag zur Fachkräftesicherung. Der Gebotswert ist dabei nicht der Höhe nach begrenzt, wie dies in anderen Ländern, etwa den Niederlanden, der Fall ist. Die Einnahmen aus den Zahlungen des Gebotswerts sollen zu 90% in die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG eingehen und damit gemäß § 59 Abs. 1 WindSeeG 2023 die Stromkosten senken (Stromkostensenkungskomponente) und die Akzeptanz des Ausbaus erhöhen.

Weitere 5% sollen als Meeresnaturschutzkomponente gemäß § 58 WindSeeG 2023 dem Naturschutz zugutekommen. Die verbleibenden 5% sind als Fischereikomponente für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei an den Bundeshaushalt zu leisten. Damit werden WEA auf See auf zentral voruntersuchten Flächen künftig nicht mehr über die Marktprämie gefördert. Vielmehr müssen Offshore-Windparkbetreiber künftig Zahlungen leisten, um einen Offshore-Windpark zu realisieren.

b) Dynamisches Gebotsverfahren mit zweiter Gebotskomponente zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen

Um die erhöhten Ausbauziele zu erreichen, werden ab dem Jahr 2023 auch nicht zentral voruntersuchte Flächen ausgeschrieben. Bei diesen wird die Förderung über die Marktprämie grundsätzlich beibehalten und der Zuschlag gemäß § 20 Abs. 1 WindSeeG 2023 von der BNetzA an den Bieter mit dem niedrigsten Gebotswert vergeben. Werden allerdings für eine nicht zentral voruntersuchte Fläche mehrere 0 ct/kWh-Gebote abgegeben, wird gemäß § 20 Abs. 3 WindSeeG für diese Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren mit mehreren Gebotsrunden und ansteigenden Gebotsstufen nach den §§ 21 ff. WindSeeG 2023 durchgeführt. In diesem bringen die Bieter ihre Zahlungsbereitschaft zum Ausdruck, indem sie ein Gebot zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die BNetzA führt das dynamische Gebotsverfahren so lange durch, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt. Dieser erhält dann gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 WindSeeG 2023 den Zuschlag.

Der bezuschlagte Bieter leistet 90% der zweiten Gebotskomponente entsprechend § 59 WindSeeG 2023 als Stromkostensenkungskomponente an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) und gemäß § 58 WindSeeG 2023 jeweils 5% der zweiten Gebotskomponente als Meeresnaturschutzkomponente bzw. Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Im Bericht der Ausschussdrucksache wird hierzu ausgeführt, dass auch für den Fall mehrerer 0 ct/kWh-Gebote eine Regelung benötigt werde, die eine wettbewerbliche Differenzierung dieser Gebote ermögliche und eine Überförderung der Bieter vermeide. Die Offshore-Netzanbindung habe einen erheblichen Gegenwert.²

Bereits im Zuge der letzten Reform des WindSeeG sollte eine Differenzierung von 0 ct/kWh-Geboten im Wege eines dynamischen Gebotsverfahrens mit zweiter Gebotskomponente erfolgen.³ Aufgrund der Kritik der Offshore-Branche und des Bundesrats an den damit verbundenen Kostensteigerungen wurde dies nicht umgesetzt. Die Flächenvergabe bei mehreren 0 ct/kWh-Geboten erfolgte stattdessen per Los (Kirch/Huth, jurisPR-UmwR 3/2021 Anm. 1).

Benötigen mehrere Bieter für die Realisierung eines Offshore-Windparks auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche keine Förderung, soll derjenige den Zuschlag erhalten, der bereit ist, den höchsten Beitrag zu den Kosten der Netzanbindung zu leisten. Dabei sind die anbindungsverpflichteten ÜNB seit der Einführung des § 17 Abs. 2a EnWG a.F. im Jahr 2006 bzw. § 17d Abs. 1 EnWG im Jahr 2012 gesetzlich verpflichtet, die Netzanbindung zu errichten und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Die Kosten der Offshore-Anbindungsleitungen wurden von den ÜNB zunächst als Investitionsbudget bzw. -maßnahme und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile in der Erlösobergrenze berücksichtigt und über die Netzentgelte auf die Netznutzer weitergereicht. Im Jahr wurden die Kosten der Offshore-Anbindungsleitungen aus den zumindest im Grundsatz regulierten Netzentgelten herausgenommen und in den Belastungsausgleich nach § 17f EnWG überführt. Sie können vollständig an

die Letztverbraucher weitergegeben werden. Um eine Reduzierung der Offshore-Netzumlage zur Senkung der Strompreise zu bewirken, hätte es daher nahegelegen, zunächst die Kosten der Offshore-Anbindungsleitungen über Effizienzvorgaben zu regulieren. Dies könnte auch die Wettbewerbssituation auf Ebene der Lieferanten verbessern. Auch wenn die Offshore-Netzumlage durch die Kostenbeteiligung des Meistbietenden nach § 59 WindSeeG 2023 künftig verringert werden kann, dürften die zusätzlichen Kosten der zweiten Gebotskomponente bzw. der Stromkostensenkungskomponente der OWP-Betreiber sich letztlich in höheren Strompreisen widerspiegeln. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, was damit am Ende aus Sicht der Letztverbraucher gewonnen ist. Ob damit auch im Vergleich zu den europäischen Nachbarn die richtigen Rahmenbedingungen für den beschleunigten Ausbau der Offshore-Windenergie gesetzt wurden, um das Ziel von 30 GW bis 2030 zu erreichen, kann bezweifelt werden. Erste Anhaltspunkte werden die ersten Ausschreibungsergebnisse im Jahr 2023 liefern.

3. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Zudem sollen die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Hierzu wird parallel zum EEG in § 1 Abs. 3 WindSeeG 2023 festgeschrieben, dass der Ausbau von WEA auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Versorgungssicherheit dient. Hierdurch werden die Belange der Offshore-Windenergie in der Schutzgüterabwägung gestärkt. Zudem wird das Planfeststellungsverfahren in § 66 Abs. 1 WindSeeG 2023 für zentral voruntersuchte Flächen, Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus WEA auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf ein Plangenehmigungsverfahren umgestellt. Darüber hinaus muss das BSH Planfeststellungsverfahren künftig grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten abschließen.

4. Offshore-Anbindungsleitungen

Die Offshore-Netzanbindungen sind von den ÜNB künftig gemäß § 17d Abs. 2 EnWG umgehend zu beauftragen, sobald die auszuschreibende Fläche in den Flächenentwicklungsplan aufgenommen wird. Zudem soll der voraussichtliche Fertigstellungstermin der Netzanbindung schon 36 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung zum verbindlichen Fertigstellungstermin werden. Darüber hinaus kann die BNetzA eine ergänzende Kapazitätsverweisung vornehmen und nicht genutzte Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleistung gemäß § 14a WindSeeG 2023 an bereits angeschlossene WEA auf See vergeben.

5. Grüner Wasserstoff

Um grünen Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen nicht nur über Schiffe abzuführen, wird der Anwendungsbereich des WindSeeG auf die Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erweitert. Zudem wird in § 96 WindSeeG 2023 eine Verordnungsermächtigung eingeführt, um systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugten grünen Wasserstoff auszuschreiben und zu fördern, um zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beizutragen, einen verlässlichen Ausschreibungspfad und planbare Bedingungen für Investoren zu schaffen.

Fußnoten

- 1) BT-Drs. 20/1634, S. 85; Kirch/Mainz, jurisPR-UmwR 4/2022 Anm. 1.
- 2) BT-Drs. 20/2657, S. 10.
- 3) Kirch, jurisPR-UmwR 8/2020 Anm. 1.